



Mai 2004

„Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter“

- beschlossen in der 96. Arbeitstagung vom 21. - 23.04.2004 in Wiesbaden/Hessen -

Zu diesen Empfehlungen:

Bei der Durchführung von individualpädagogischen Hilfen im Ausland kommt es immer wieder zu besonderen Vorkommnissen, die Zweifel an den angemessenen Rahmenbedingungen, an der fachlich sorgfältigen Durchführung und an dem Einsatz von ausreichend qualifizierten Fachkräften aufkommen lassen. Auch wenn die Überprüfung von Einzelfällen angesichts der meist schwierigsten Problemlagen in der Mehrzahl keine außergewöhnlichen Störungen im Verhalten der Jugendlichen ergeben, ist deren Störpotential im Ausland ungleich höher und es werden nicht selten eklatante Rechtsvorschriften des Gastlandes verletzt. In der Regel gelingen schnelle Rückkoppelungen in der Hilfeplanung nicht und es stehen wegen des fehlenden weiteren Netzes von Hilfen kaum Alternativen oder Auffangmöglichkeiten zur Verfügung. Die Eskalation von Konflikten bei der Hilfe vor Ort, in die nicht selten die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik einbezogen waren, haben in der Vergangenheit bereits zu diplomatischen Belastungen geführt. In der Öffentlichkeit und im Gastland entsteht immer wieder der Eindruck, dass Deutschland seine schwierigsten sozialen Problemfälle „exportiert“. Die qualitätssichernden Rahmenbedingungen des SGB VIII sind im Ausland nicht verpflichtend durchzusetzen, es fehlt der rechtliche Zugriff. Auch wenn es sich um keine große Zahl von Einzelfällen handelt, ist diese Entwicklung Anlass für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dazu beizutragen, ein besonderes Qualitätsmanagement bei der Vergabe und der Durchführung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland zu etablieren und dabei gleichzeitig die Prüfung bei der Indikation solcher Maßnahmen zu schärfen.

Die folgenden Empfehlungen für die Jugendämter sollen helfen, die Qualität der Hilfeplanung zu verbessern.

1. Rahmenbedingungen

Individualpädagogische Hilfen im Ausland nehmen unter den Hilfen zur Erziehung eine besondere Stellung ein.

Dies begründet sich aus dem Umstand, dass die Hilfe zwar nach dem SGB VIII erfolgt, aber außerhalb seines Geltungsbereiches erbracht wird. Während der Durchführung der Hilfe greifen deshalb die strukturellen Aufsichtsinstrumente der §§ 45-48 SGB VIII nicht direkt. Die Jugendämter müssen durch Vereinbarungen im Einzelfall selbst das Wohl der Jugendlichen und die Qualität des Angebotes sichern.

Die Durchführung der Hilfe im Ausland ist deshalb nur in Fällen angezeigt, in denen die zur Hilfe geeigneten und notwendigen Leistungen keinesfalls im Inland erbracht werden können und/oder die Rahmenbedingungen des Auslandes die Wirkung der Leistung erst ermöglichen.

Individualpädagogische Hilfen im Ausland können immer nur Teil der Gesamthilfeplanung im Einzelfall sein, deren Zielsetzung immer ein soziales Integrationskonzept ist. Die Hilfe ist deshalb ausschließlich als zeitlich begrenzte (Teil-)Hilfe innerhalb eines komplexen Hilfeverlaufs zu sehen. Zeitpunkt, Zeitraum und Setting müssen als Teil der Gesamtplanung inhaltlich konkret begründet werden. Die Dauer der Hilfe ist klar zu begrenzen.

Bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland sind klare formale Bedingungen, fachliche Forderungen und Verfahrensvorgaben zu erfüllen, die durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit den Erbringern der Hilfe, verbindlich geregelt werden müssen.

Vertragspartner solcher Vereinbarungen sind die Jugendämter und die Leistungserbringer. Bei der Anwendung der Vereinbarungen sollen die Landesjugendämter in das Verfahren so einbezogen werden, dass eine Steuerung des Angebotes der Träger über die Anwendung der Vorschriften des § 45 SGB VIII möglich wird und eine direkte Aussagefähigkeit und Koordinationsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere im Zusammenwirken mit Auslandsvertretungen, entsteht.

Abweichend von den Empfehlungen der BAGLJÄ vom November 1993 sollen deshalb nur Träger beauftragt werden, die im Inland eine erlaubnispflichtige Einrichtung betreiben und die sich vertraglich verpflichten, auch für den Teil der Hilfe, der vorübergehend im Ausland erfolgt, das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII zu erfüllen.

Bei der Hilfeerbringung muss in Anbetracht der Rechtsverhältnisse und anderer Besonderheiten des Landes, in dem die individualpädagogische Hilfe erbracht wird, sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen der Hilfe den Anforderungen an Steuerung und Qualitätsstandards im Inland entsprechen.

2. Standards

2.1 Vertrag

Da die rechtlichen Auflagen des SGB VIII im Bereich der §§ 45-48 bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland dort nicht greifen, soll das örtlich zuständige Jugendamt neben der laufenden Verantwortung für den Einzelfall – ähnlich wie bei Hilfen nach § 33 SGB VIII – auch die spezifische Qualitätssicherung bei dem ausführenden Träger über vertragliche Vereinbarungen verbindlich regeln.

Mit dem Träger werden Nachweis- und Sicherungspflichten vereinbart, die den Regelungen des § 45 SGB VIII gleichkommen. Es wird in diesem Zusammenhang geregelt, dass das Landesjugendamt in die Datenübermittlung und das Rückmeldesystem so einbezogen wird, dass es auf dieser Grundlage eine Überprüfung der Betriebserlaubnis, insbesondere bezogen auf den Wirkungsbereich des Trägers im Ausland, durchführen kann und bei besonderen Vorkommnissen als Mittler für das belegendem Jugendamt gegenüber den Auslandsvertretungen sofort koordinierend handlungsfähig ist (siehe 2.5).

2.2 Hilfeplanung

Ein Auslandsaufenthalt kann in der Hilfeplanung nur ein zeitlich begrenzter, pädagogisch begründeter Teil eines umfassenden Hilfskonzeptes sein, dessen Gesamtziel in der Regel die familiäre oder institutionelle Integration des Jugendlichen im Inland sein muss. Deshalb soll die Dauer der Hilfe im Ausland ein Jahr nicht überschreiten, damit die Perspektive des Jugendlichen immer auf die Entwicklungsoptionen im Heimatland bezogen bleibt.

Die pädagogische Begründung für eine Auslandsmaßnahme kann nur dann greifen, wenn vergleichbare Bedingungen für ein pädagogisches Umfeld im Inland nicht so herzustellen sind, dass das Ziel der Hilfe gem. § 36 SGB VIII und die weiteren Integrationsschritte auch hier erreicht werden können.

Mit der Entscheidung für eine pädagogische Betreuung im Ausland sind für das Kind oder den Jugendlichen der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hilfe im Inland und die konkreten weiteren Hilfeplanschritte für die Zukunft anzudenken. Die Hilfeplanschritte nach dem Auslandsaufenthalt sind bereits planerisch in der Trägervereinbarungen vertraglich zu konkretisieren.

Für die zeitnahe und aktuelle Bewertung des Hilfeprozesses durch das Jugendamt sind die Träger vertraglich zu verpflichten, engen Kontakt in kürzeren Zeitabständen vor Ort sowohl zu ihren Stand- wie zu den Reiseprojekten zu halten.

Bei Hilfemaßnahmen nach § 34, 35 SGB VIII im Ausland ist die Hilfeplanung in engen Abständen abzustimmen. Die Bewertung des Hilfeprozesses sollte mindestens in Abständen von drei Monaten erfolgen und neben der pädagogischen Beziehung alle Erkenntnisse einbeziehen, die die engere und weitere soziale Integration betreffen.

Bei Jugendlichen, für die Jugendhilfe im Ausland durchgeführt werden soll, müssen vor Beginn der Hilfe fachliche Aussagen im Hinblick auf psychische Stabilität, kriminelle Neigungen und Steuerbarkeit vorliegen. Bei der Auswertung und Bewertung der Ergebnisse, die wesentliche Grundlage für die Eignung des Jugendlichen ist, muss der im Ausland zuständige Betreuer einbezogen werden.

Jugendliche, bei denen psychiatrische Störungen mit Krankheitswert vorliegen, sind i.d.R. für Auslandsmaßnahmen nicht geeignet. Allerdings ist hier eine klare Trennlinie nur sehr schwer zu ziehen. Es empfiehlt sich daher, bei solchen Fragen vorab die Stellungnahme eines Facharztes einzuholen.

2.3 Strukturelle Anforderungen an die Jugendämter

Jugendämter nehmen nur Anbieter in Anspruch, die eine Betriebserlaubnis für ihre Einrichtung im Inland besitzen.

Es sollen nur Träger beauftragt werden, für die eine Bewertung ihrer Konzeption für Auslandsmaßnahmen (ggf. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt) erfolgt ist und die bereit sind, sich im Sinne dieser Empfehlungen im Einzelfall vertraglich zu binden.

Für in Frage kommende Träger liegen formulierte Verpflichtungen für Verfahren und Qualität vor.

Die belegenden Jugendämter melden einzelfallbezogene Daten (s. 2.5) an ihr zuständiges Landesjugendamt, die es in die Lage versetzen, Partner des belegenden Jugendamtes i.S. des § 85 (2) 5 und aussagefähig gegenüber Auslandsvertretungen zu sein.

2.4 Vereinbarung mit dem Träger

Der Träger der individualpädagogischen Hilfen im Ausland trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung und die Bedingungen, unter denen diese stattfinden, generell und im Besonderen im Rahmen der vertraglichen Regelungen für den Einzelfall.

Vertraglich ist zwischen den Jugendämtern und dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren:

- Selbstverpflichtungserklärung ist bindend (Einzelerklärung/Verbandserklärung)
- Leistungen nach Maßgabe der Hilfeplanung (Umfang und Dauer; Optionen für die Weiterführung im Inland)
- Kommunikation und Koordination zwischen Träger und Jugendamt
- Personallösungen bei Ausfall/Wechsel des Betreuers
- Anmeldung der Auslandsmaßnahme im Gastland
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes
- Kooperationsvereinbarung mit entsprechenden Behörden/Institutionen im Gastland
- Meldung/Absprachen mit dem Auswärtigen Amt
- Meldung an die Landesjugendämter

2.5 Vereinbarung mit dem Landesjugendamt

Das Landesjugendamt hat hier nach der Gesetzeslage, neben dem Bereich Betriebserlaubnisse, im Kern die Aufgabe, Träger und Jugendämter zu beraten, auch in schwierigen Einzelfällen, und ggf. Empfehlungen auszusprechen.

Soll der Träger eine Hilfe im Ausland durchführen, ist diese Hilfeplanentscheidung vom belegenden Jugendamt so zu bewerten, dass das Landesjugendamt gemäß § 85(2)5 vorsorglich in den Kommunikations- und Vermittlungsprozess als Ansprech-

partner für das belegende Jugendamt, Bundesbehörden und Auslandsvertretungen einbezogen wird. **Dazu übermittelt das belegende Jugendamt dem Landesjugendamt vorab die notwendigen Informationen.**

Dazu gehören:

Leistungserbringer,
Name und Alter des Jugendlichen,
Art und Umfang der Hilfe,
Beginn und Ende der Hilfe,
Kontaktadresse im Ausland.

Verpflichtende Erklärung des Trägers:

zum Personal,
zur Meldung besonderer Vorkommnisse

Das belegende Jugendamt informiert das Landesjugendamt zeitnah über besondere Vorkommnisse zur Hilfe im Ausland mit Bezug zu den vorab übermittelten Daten.

Sollten besondere Vorkommnisse das Kindeswohl gefährdende Vorgänge vermuten lassen, Anlass zu Zweifeln an der qualitätsgerechten Durchführung der Hilfe geben oder/und Vertragsverletzungen festzustellen sein, wendet sich das Landesjugendamt an das örtlich zuständige Jugendamt, ob Teile der Betriebserlaubnis widerrufen bzw. durch Tätigkeitsuntersagung für Hilfen im Ausland eingeschränkt werden müssen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Das Landesjugendamt übernimmt für Einzelfälle keine Verantwortung.
